

3. Änderung der Satzung zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Liebstadt

(Kita-Beitragssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl, S. 500) i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl, S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl, S. 662) geändert worden ist und der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Liebstadt (Beschluss Nr. 84-10/2020 vom 01.09.2020, Beschluss Nr. 147-19/2021 vom 12.10.2021 und Beschluss Nr. 290-36/2023 vom 04.07.2023) hat der Stadtrat der Stadt Liebstadt am 05.11.2024 folgende Festsetzung getroffen:

§ 1

§ 2 Beiträge für die Betreuung der Kita-Beitragssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Erhoben werden die im Folgenden dargestellten Euro-Beiträge:

1. Kinderkrippe - Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

tägliche Betreuungs- stunden				AE*	AE*	AE*
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
9,5 Std.	263,89	227,89	167,89	257,89	221,89	161,89
9 Std.	250,00	214,00	154,00	244,00	208,00	148,00
6 Std.	166,67	142,67	102,67	162,67	138,67	98,67
4,5 Std.	125,00	107,00	77,00	122,00	104,00	74,00

2. Kindergarten - Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt

tägliche Betreuungs- stunden				AE*	AE*	AE*
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
9,5 Std.	158,33	146,33	86,33	152,33	140,33	80,33
9 Std.	150,00	138,00	78,00	144,00	132,00	72,00
6 Std.	100,00	92,00	52,00	96,00	88,00	48,00
4,5 Std.	75,00	69,00	39,00	72,00	66,00	36,00

3. Hort - Kinder ab Schuleintritt

tägliche Betreuungs- stunden				AE*	AE*	AE*
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
6 Std.	85,00	76,00	49,00	82,00	73,00	46,00
5 Std.	70,83	61,83	34,83	67,83	58,83	31,83

§ 3 Gastkinder der Kita-Beitragssatzung erhält folgende Fassung:

Die Betreuung von Gastkindern für Kinder nach § 2 Nr. 1, 2 und 3 wird nur in Ausnahmefällen ermöglicht. Es gelten folgende Beiträge/Tag:

Kinderkrippe: 65,40 EUR
Kindergarten: 27,25 EUR
Hort: 14,71 EUR

§ 4 Sonstige Gebühren der Kita-Beitragssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Es werden zu den Betreuungsgebühren zusätzliche Gebühren erhoben für:

1. Mehrbetreuung über die vereinbarte tägliche Betreuungszeit hinaus (zusätzlicher Betrag täglich pro Stunde):

Kinderkrippe: 7,27 EUR
Kindergarten: 3,03 EUR
Hort: 2,45 EUR (gilt nicht für die 2 flexiblen schulfreien Tage)

2. regelmäßige Mehrbetreuung über die maximale tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden hinaus:

	Elternbeitrag innerhalb der regulären Öffnungszeit bis 10 h Betreuung	Elternbeitrag innerhalb der regulären Öffnungszeit bis 11 h Betreuung
Kinderkrippe	277,78 EUR	305,56 EUR
Kindergarten	166,67 EUR	183,33 EUR

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die 3. Änderung der Kita-Beitragssatzung vom 05.11.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Kita-Beitragssatzung vom 04.07.2023 außer Kraft.

Liebstadt, 05.11.2024


Grahl
Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Liebstadt, 05.11.2024


Grahl
Bürgermeisterin



)

)